

Eine Information der KNAPPSCHAFT

# Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden



**KNAPPSCHAFT**

*für meine Gesundheit!*

---

# Inhalt

- 03 Vorwort
- 04 Anspruchsberechtigter Personenkreis
- 05 Leistungsumfang und Antragstellung
- 06 Heilbehandlung
- 08 Zahnersatz für Schwerbeschädigte
- 09 Sonderleistungen der Heilbehandlung
- 10 Krankenbehandlung
- 11 Kostenfreie Sachleistungen
- 12 Versorgungskrankengeld
- 13 Zuständigkeit



# Vorwort

**Sehr geehrtes Mitglied,**

Soziale Sicherheit bedeutet auch: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft einsteht, hat Anspruch auf Versorgung.

Als Ihr Partner für Gesundheit und Soziale Sicherheit möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einen kurzen Überblick über die wesentlichen Regelungen der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden geben.

Sollten sich bei der Durchsicht der Broschüre Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an Ihre Geschäftsstelle. Dort wird man Sie gerne umfangreich beraten.

Mit freundlichen Grüßen

**Ihre KNAPPSCHAFT**

# — Anspruchsberechtigter Personenkreis

Soziale Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland bedeutet: Wer einen gesundheitlichen Schaden erleidet, für dessen Folgen die Gemeinschaft in besonderer Weise einzustehen hat, hat Anspruch auf Versorgung im Rahmen der Sozialen Entschädigung.

Die Leistungen der Sozialen Entschädigung richten sich nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), das ursprünglich für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkriegs geschaffen wurde. Als „Grundgesetz der Versorgung“ gilt es seit Jahrzehnten in entsprechender Anwendung auch für weitere Personengruppen, die nach bestimmten Nebengesetzen Ansprüche haben.

Dazu gehören insbesondere

- Opfer von Gewalttaten
- Wehrdienstbeschädigte
- Zivildienstbeschädigte
- Opfer staatlichen Unrechts in der DDR
- Impfgeschädigte

Hinterbliebene von Beschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls anspruchsberechtigt sein.

# Leistungsumfang und Antragstellung

Die Versorgung umfasst unter anderem

- Heilbehandlung
- Krankenbehandlung
- Versehrtenleibesübungen.

- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente
- Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Leistungen ist, dass der Versorgungsanspruch bzw. damit im Zusammenhang stehende Schädigungsfolgen durch die Versorgungsverwaltung anerkannt sind.

bestehen. Hierfür sind jeweils Voraussetzungen zu erfüllen, deren Darlegung den Umfang dieses Merkblattes sprengen würde.

Sollten Sie nach eigener Einschätzung zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehören und einen Anerkennungsantrag noch nicht gestellt haben, können Sie sich an die KNAPPSCHAFT wenden; wir sind Ihnen bei der Antragstellung gerne behilflich.

Fragen zu den vorgenannten Leistungen beantwortet grundsätzlich die Versorgungsverwaltung (Landschaftsverbände, Ämter für Versorgung und Soziales, Ämter für Familie und Soziales, Ämter für Versorgung und Familienförderung und so weiter).

Neben den bereits genannten Leistungen kann im Rahmen der Versorgung auch Anspruch auf

Für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge sind jedoch grundsätzlich die Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen zuständig.

- Leistungen der Kriegsopferfürsorge
- Beschädigtenrente
- Pflegezulage
- Bestattungsgeld

# Heilbehandlung

Zur Behandlung der anerkannten Schädigungsfolgen sind für den Beschädigten die folgenden Leistungen der Heilbehandlung möglich:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung
  - Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln
  - Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie sowie mit Brillengläsern und Kontaktlinsen
  - Versorgung mit Zahnersatz
  - Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung)
  - Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung
  - häusliche Krankenpflege
  - Versorgung mit Hilfsmitteln
  - Belastungserprobung und Arbeitstherapie
  - nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen
  - Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie
- Außerdem können Badeskuren, Versehrtenleibesübungen in Übungsgruppen, Haushaltshilfe und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation bewilligt werden.

Ergänzend zu Hilfsmitteln können Beschädigte Ersatzleistungen (zum Beispiel Zuschüsse zu Motorfahrzeugen) erhalten.

Für Gesundheitsstörungen, die nicht als Schädigungsfolgen anerkannt sind, haben nur Schwerbeschädigte (Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 Prozent und mehr) einen Anspruch auf die genannten Leistungen. Dieser Anspruch geht verloren, wenn ein Ausschlussgrund vorliegt. Ein solcher Ausschlussgrund ist regelmäßig dann gegeben, wenn Sie Mitglied der KNAPPSCHAFT oder einer anderen Krankenkasse sind. Dann erhalten Sie die Heilbehandlung auch als Schwerbeschädigter grundsätzlich nur im Zusammenhang mit einem Leistungsbedarf wegen der anerkannten Schädigungsfolgen.

Die Familienversicherung eines Schwerbeschädigten bei einer gesetzlichen Krankenkasse stellt hingegen keinen Ausschlussgrund dar. Familienversicherte Schwerbeschädigte können daher vielfach Heilbehandlung sowohl für Schädigungsfolgen als auch für Nichtschädigungsfolgen beanspruchen.

Neben der Krankenkassenmitgliedschaft kommen weitere Tatbestände als Ausschlussgrund in Betracht. So ist der Anspruch eines Schwerbeschädigten auf Heilbehandlung wegen Nichtschädigungsfolgen beispielsweise auch dann ausgeschlossen, wenn er mit seinen Einkünften eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

---

# Zahnersatz für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte (Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund der anerkannten Schädigungsfolgen 50 Prozent und mehr) Krankenkassenmitglieder haben auch dann Anspruch auf Zahnersatz als Versorgungsleistung, wenn allein Zähne zu ersetzen sind, deren Verlust nicht als Schädigungsfolge anerkannt ist. Die Inanspruchnahme der Versorgungsleistung ist für den Berechtigten im Allgemeinen günstiger als die entsprechende Leistung der Krankenkasse. Der Leistungsantrag ist bei der Versorgungsverwaltung zu stellen.



---

# Sonderleistungen der Heilbehandlung

Für Krankenversicherte gelten bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneien, Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen) und Fahrkosten gravierende Leistungseinschränkungen. So sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Grundsatz von der Versorgung ausgeschlossen. Anspruch auf eine Sehhilfe haben erwachsene Versicherte nur, wenn bei ihnen eine schwere Sehbeeinträchtigung vorliegt. Fahrkosten zur ambulanten Behandlung sind nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmekriterien übernahmefähig. Diese Einschränkungen sind jedoch bei Beschädigten unbeachtlich, soweit sie die Leistung aus Anlass der Schädigungsfolgen benötigen.

---

# Krankenbehandlung

Wie bereits erwähnt, wird Heilbehandlung ausschließlich dem Beschädigten selbst gewährt. Seinen Angehörigen und Hinterbliebenen oder Personen, die ihn pflegen, steht unter bestimmten Voraussetzungen Krankenbehandlung zu. Im Wesentlichen entsprechen die Leistungen denen der Heilbehandlung; lediglich beim Zahnersatz gibt es nur einen Zuschuss.

---

# Kostenfreie Sachleistungen

Die Leistungen der Heilbehandlung, Krankenbehandlung, Badekuren und Versehrtenleibesübungen werden in der Regel als Sachleistungen erbracht. Das bedeutet, dass die Anspruchsberechtigten Eigenanteile oder Zuzahlungen insoweit grundsätzlich nicht zu tragen haben bzw. dass ihnen bereits geleistete Eigenanteile oder Zuzahlungen erstattet werden.

Damit der Sachleistungsanspruch ohne umständliche eigene Bemühungen des Berechtigten realisiert werden kann, stellt die KNAPPSCHAFT den bei ihr versicherten Beschädigten als Serviceleistung einen entsprechenden Befreiungsausweis aus. Hiermit ist es möglich, viele Leistungen, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Schädigungsfolgen anfallen, zuzahlungsfrei in Anspruch zu nehmen. Bei den nicht vom Befreiungsausweis erfassten Leistungen entscheidet die KNAPPSCHAFT im Allgemeinen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Leistungsantrages auch über die Frage der Zuzahlungsfreiheit.

# Versorgungskrankengeld

Bei Arbeitsunfähigkeit sieht das Versorgungsrecht als ergänzende Leistung bei medizinischen Maßnahmen die Zahlung von Versorgungskrankengeld vor. Bezugsberechtigt können sowohl beschäftigte als auch nichtbeschäftigte Personen sein.

# Zuständigkeit

Sofern Sie Mitglied oder Familienangehöriger eines Mitgliedes der KNAPPSCHAFT sind, erhalten Sie viele Leistungen der Heilbehandlung und Krankenbehandlung sowie ggf. das Versorgungskrankengeld von der KNAPPSCHAFT. Für die Gewährung von Badekuren, Zahnersatz, Hilfsmitteln und Versehrtenleibesübungen ist jedoch die Versorgungsverwaltung zuständig.





## IMPRESSUM

Herausgegeben von:  
Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See  
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum

[www.knappschaft.de](http://www.knappschaft.de)  
[krankenversicherung@knappschaft.de](mailto:krankenversicherung@knappschaft.de)

Nachdruck, auch auszugsweise, ist  
nur mit ausdrücklicher Genehmigung  
des Herausgebers gestattet.

Stand: September 2017